

KOOPERATIONSVERTRAG 2026

beinhaltend den zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Kooperationsvertrag 2020 vom 10.09.2021, welcher mit Inkrafttreten dieser Kooperation außer Kraft tritt und die nunmehr vorgesehenen Neuerungen insbesondere iZm Regelungen zu künftigen -Doktoratsstudiengängen zwischen der

Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH

Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30

3500 Krems

vertreten durch

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mallinger

Rektor

Mag.^a Sabine Siegl-Amerer

Prorektorin

im Folgenden „KL“ genannt

und der

NÖ Landesgesundheitsagentur

Stattersdorfer Hauptstraße 6/C

3100 St. Pölten

vertreten durch

Mag. Dr. Bernhard Kadlec

Vorstand

Mag. jur. Dr. med. Elisabeth Bräutigam MBA

Vorständin

Mag. Gerhard Dafert

Vorstand

im Folgenden „NÖ LGA“ genannt

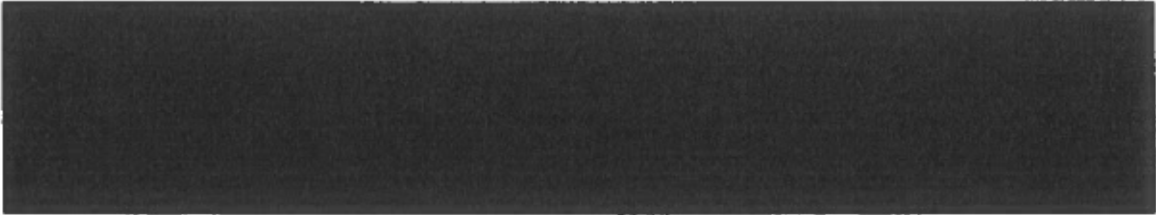
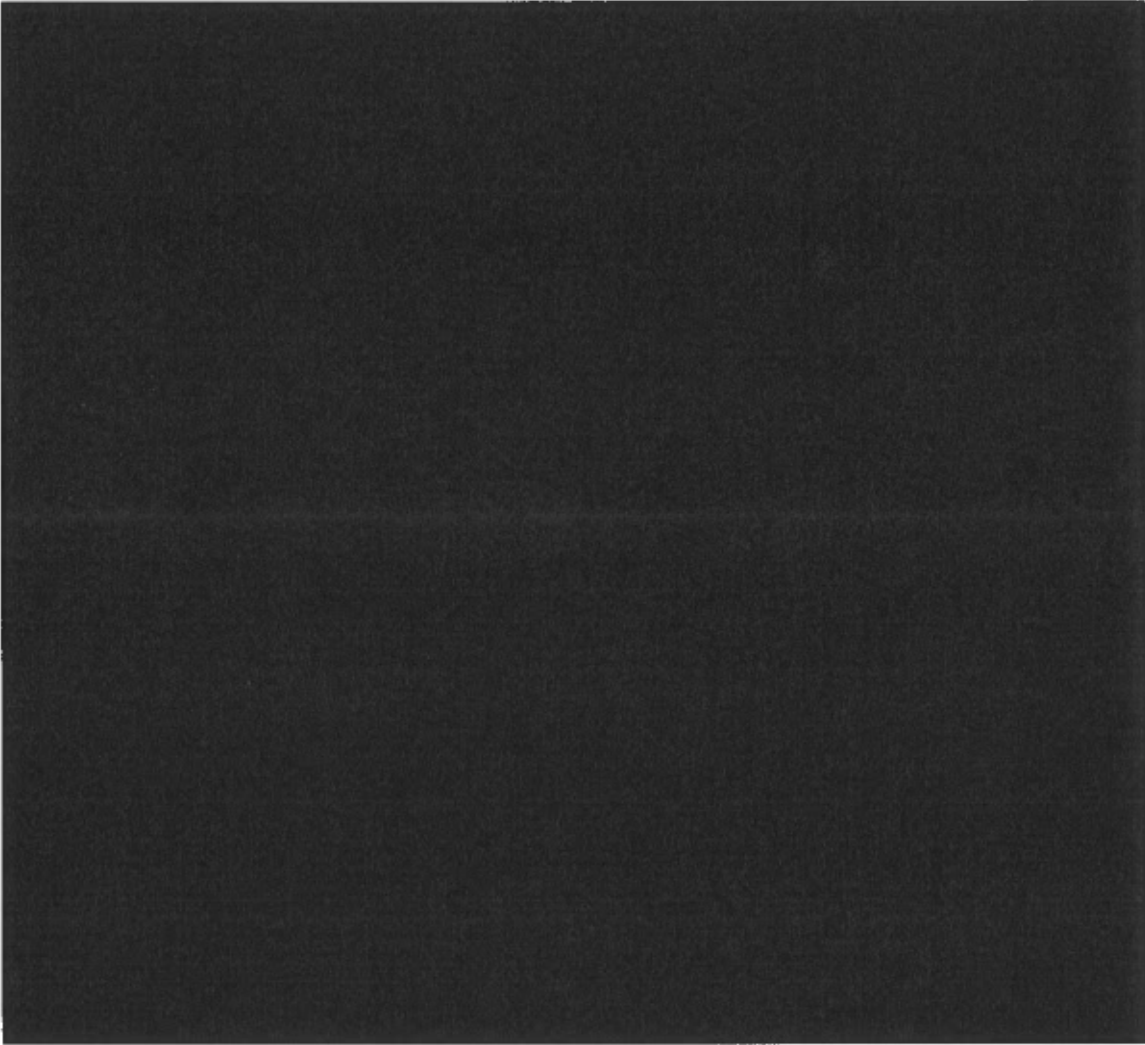
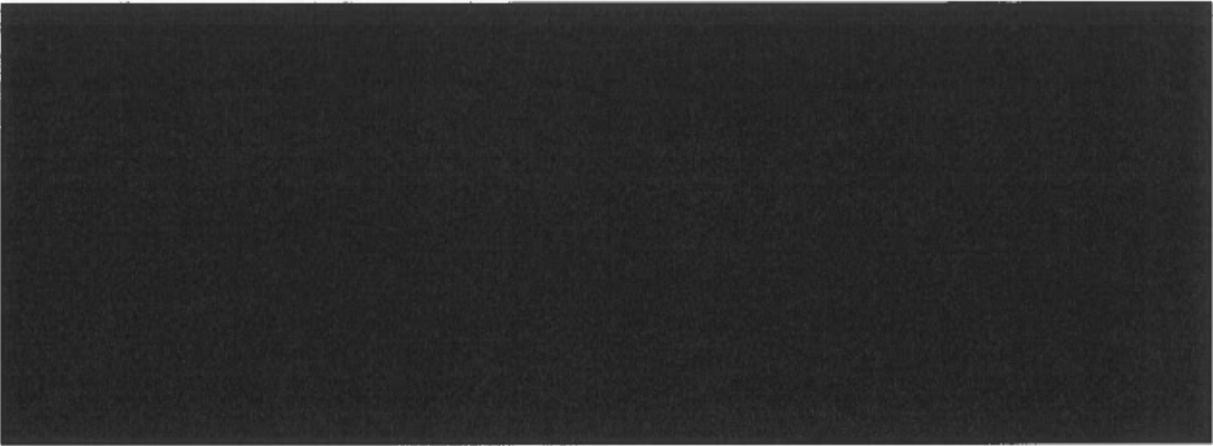
Festgehalten wird, dass die Vertragsparteien im Rahmen eines Side-Agreements mit dem bisherigen Vertragspartner Land NÖ vereinbart haben, dass diese Kooperation nur mehr zwischen der NÖ LGA, als Rechtsnachfolgerin des Landes NÖ, und KL abgeschlossen wird und das Land NÖ somit nicht mehr Vertragspartei dieser Kooperation ist.

1. Präambel

Die NÖ Landesgesundheitsagentur wurde gemäß NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz gegründet und ist eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs 2 NÖ LGA-G). Gemäß § 3 NÖ LGA-G erstreckt sich der Aufgabenbereich der NÖ Landesgesundheitsagentur auf die Errichtung und den Betrieb der Gesundheitseinrichtungen (NÖ Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen gemäß Anlage 1 des NÖ LGA-G). Zu den Aufgaben der NÖ Landesgesundheitsagentur zählt dabei insbesondere der Abschluss aller für den Betriebsablauf in den Gesundheitseinrichtungen zweckmäßigen Verträge. Mit 01.01.2021 ist die NÖ LGA Rechtsträgerin der Gesundheitseinrichtungen und erfolgt der Rechtsübergang gemäß § 44 Abs 12 NÖ LGA-G im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Ab diesem Zeitpunkt geht gemäß § 29 Abs 3 NÖ-LGA-G die Zuständigkeit für personalrechtliche Angelegenheiten auf das in Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der NÖ LGA in Vertretung für das Land NÖ über.

Die KL ist eine im Firmenbuch eingetragene GmbH, die als Trägergesellschaft für die Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften gegründet ist.

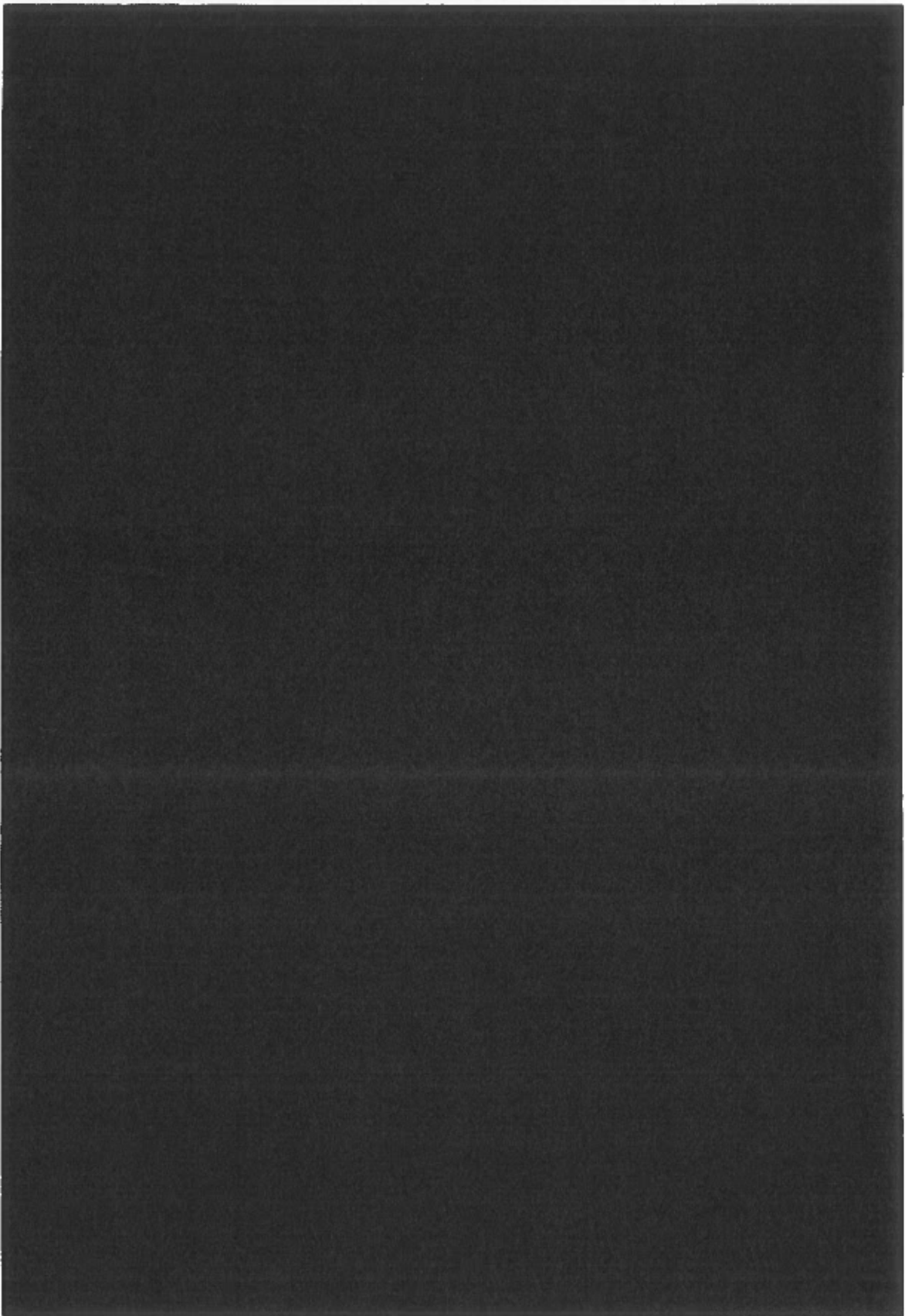
Gegenstand dieses Kooperationsvertrages ist die Durchführung der Lehre und Forschung gegen finanzielle Abgeltung für die an der KL geführten Studienrichtungen Humanmedizin, Psychotherapie und Psychologie (Bachelor-Studiengänge Psychotherapie- und Beratungswissenschaften und Psychologie sowie das Masterstudium Psychologie) sowie von Doktoratsstudiengängen an den unter der einheitlichen Betriebsführerschaft der NÖ Landesgesundheitsagentur zusammengefassten Universitätskliniken in Krems, Tulln und St. Pölten, nachfolgend kurz „NÖ Universitätskliniken“ genannt.



[REDACTED]

[REDACTED]

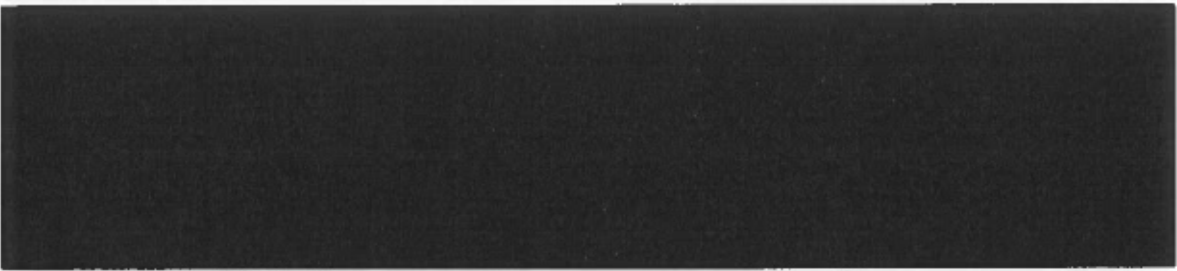
[REDACTED]



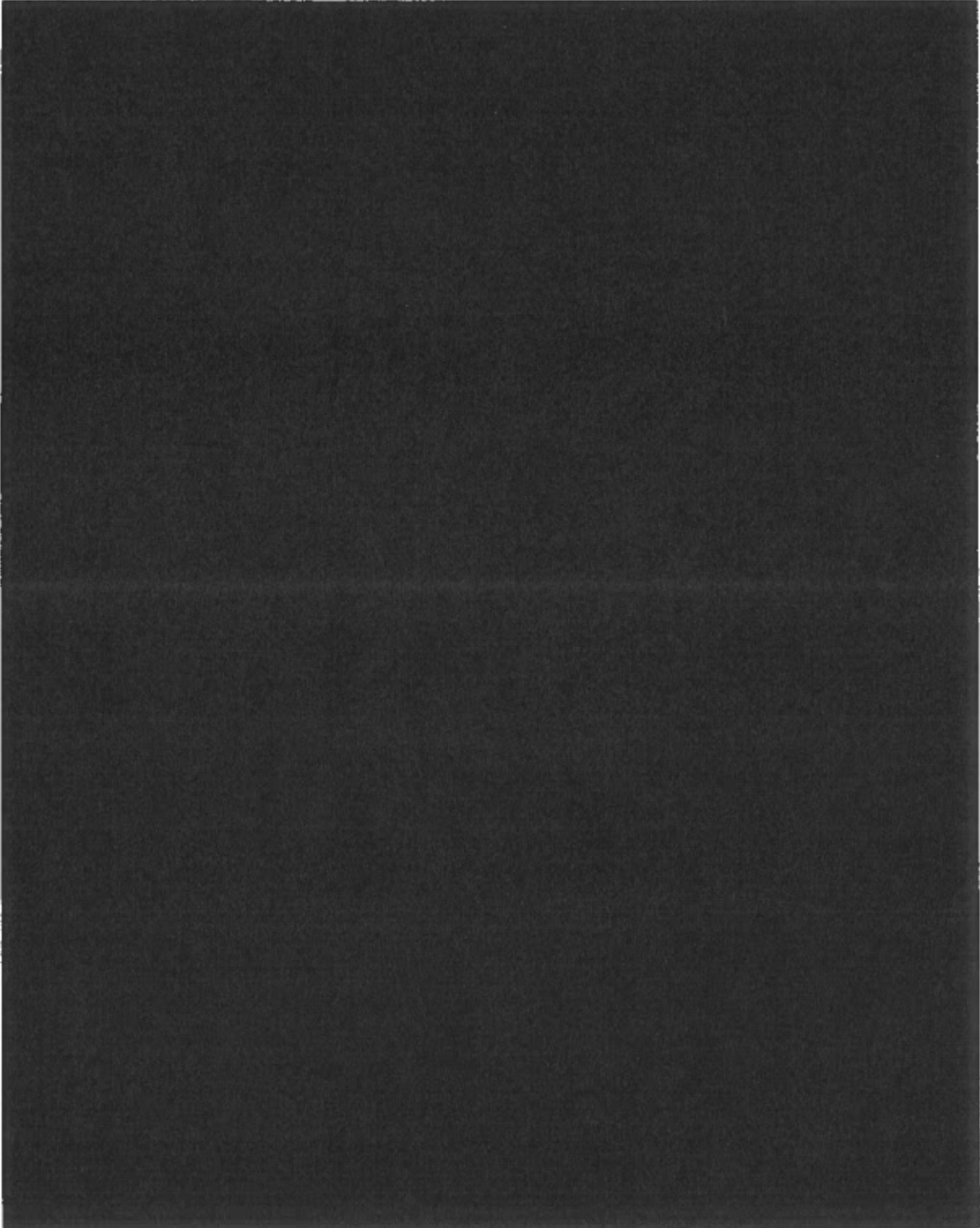
[REDACTED]

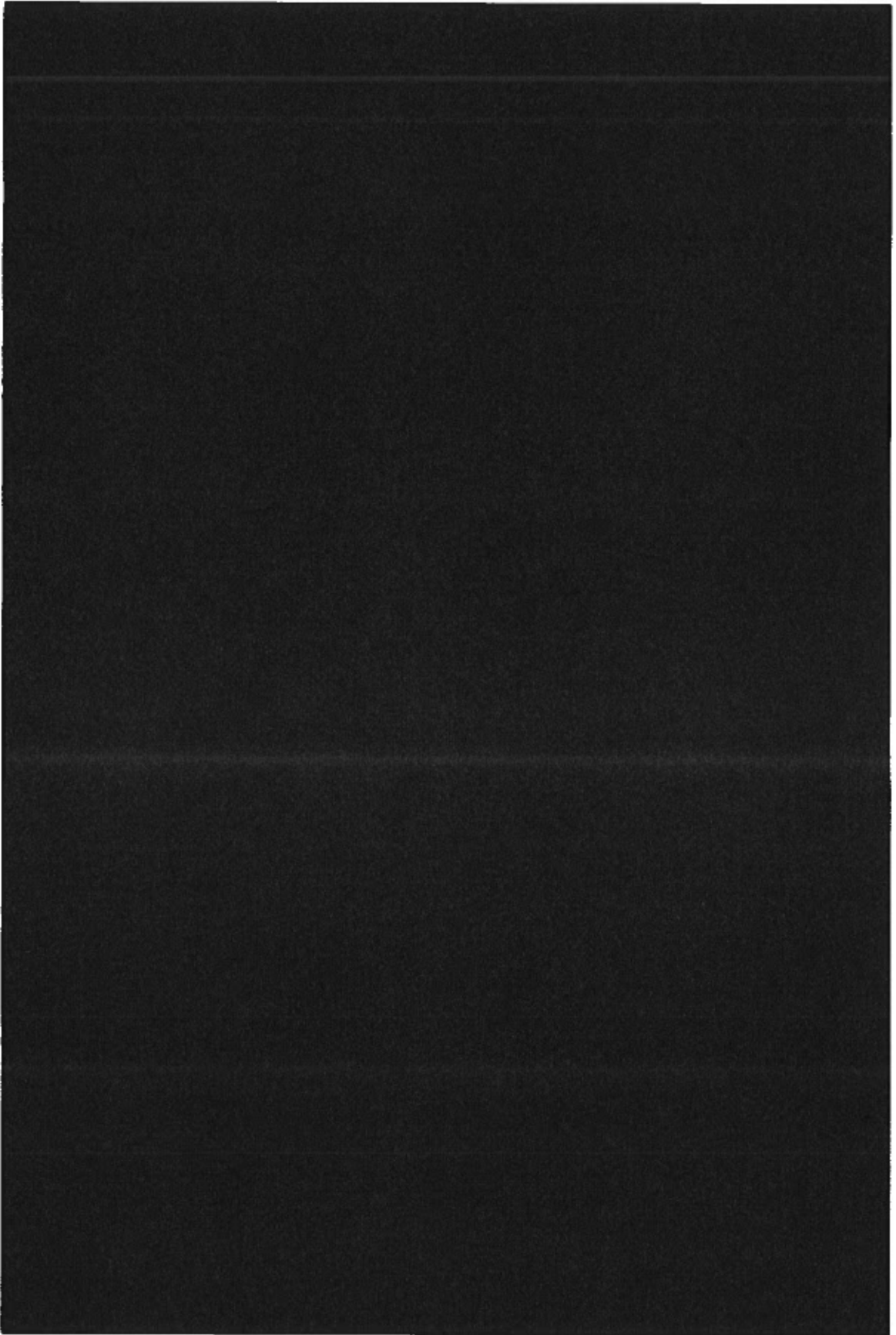
[REDACTED]

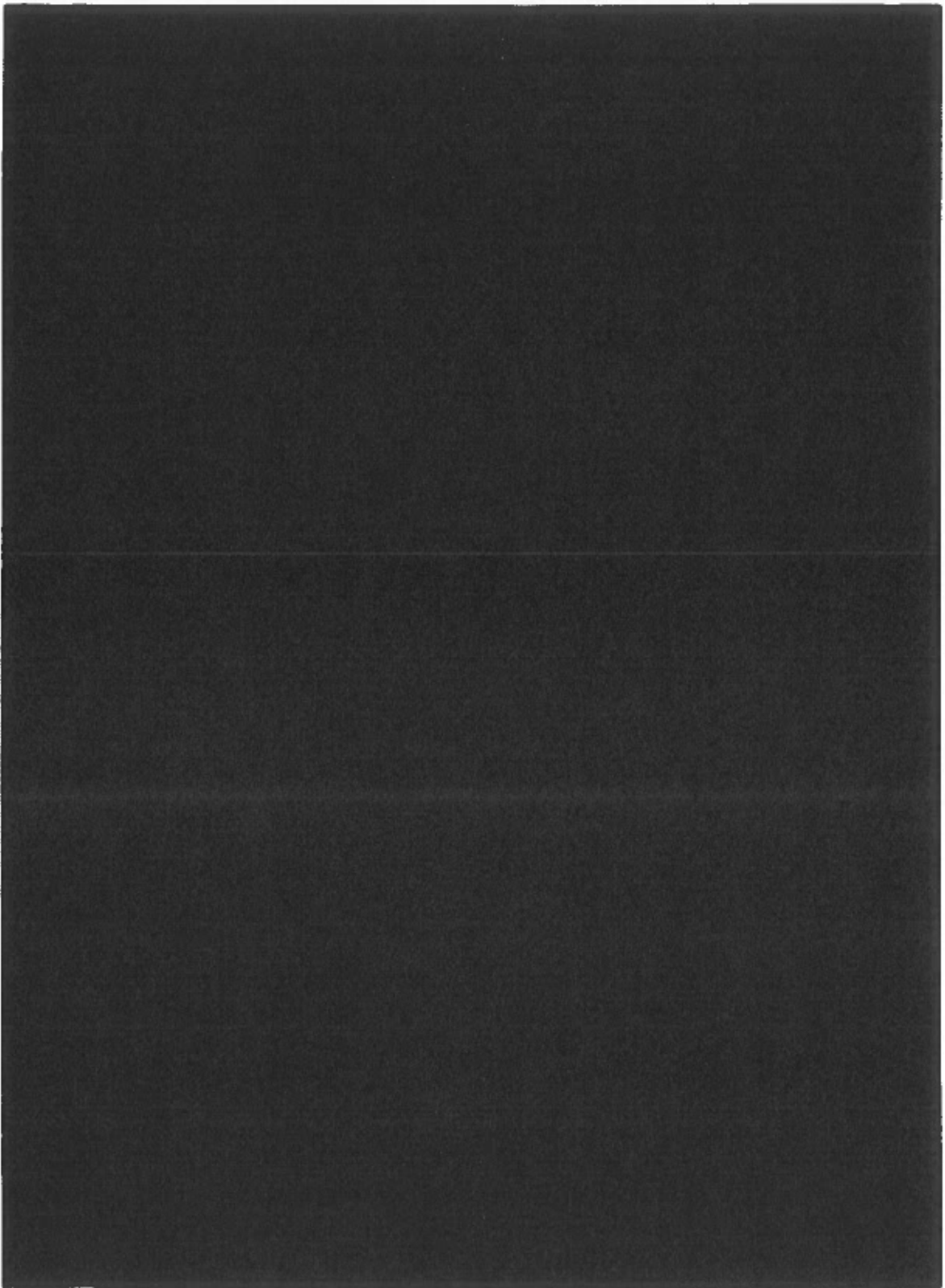
[REDACTED]



Hier T












4.3. Unterstützung

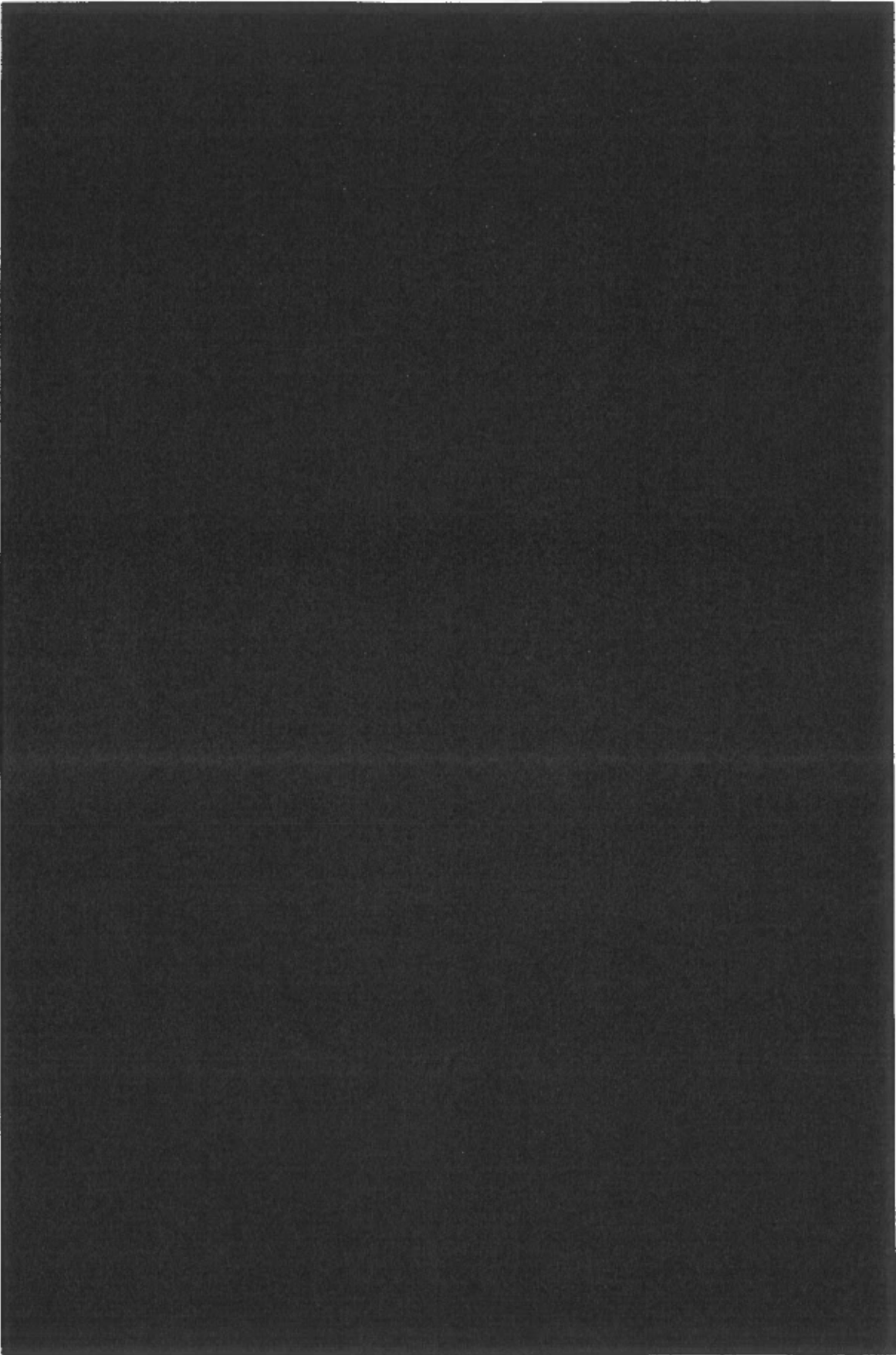
Die Vertragsteile verpflichten sich, einander im Rahmen des jeweiligen Forschungsprojektes jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, um den Fortschritt der jeweiligen Forschungsprojekte voranzutreiben. 

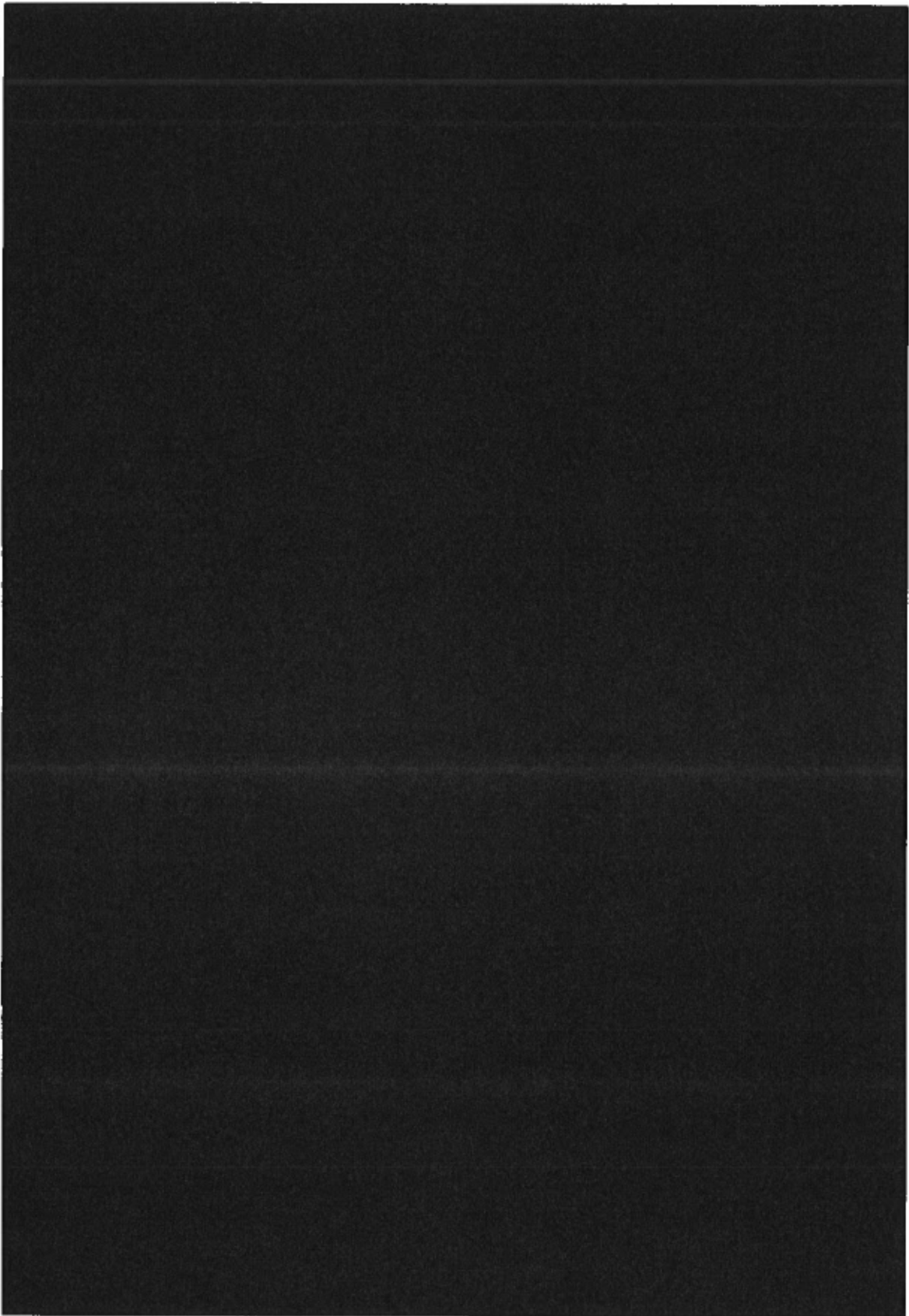


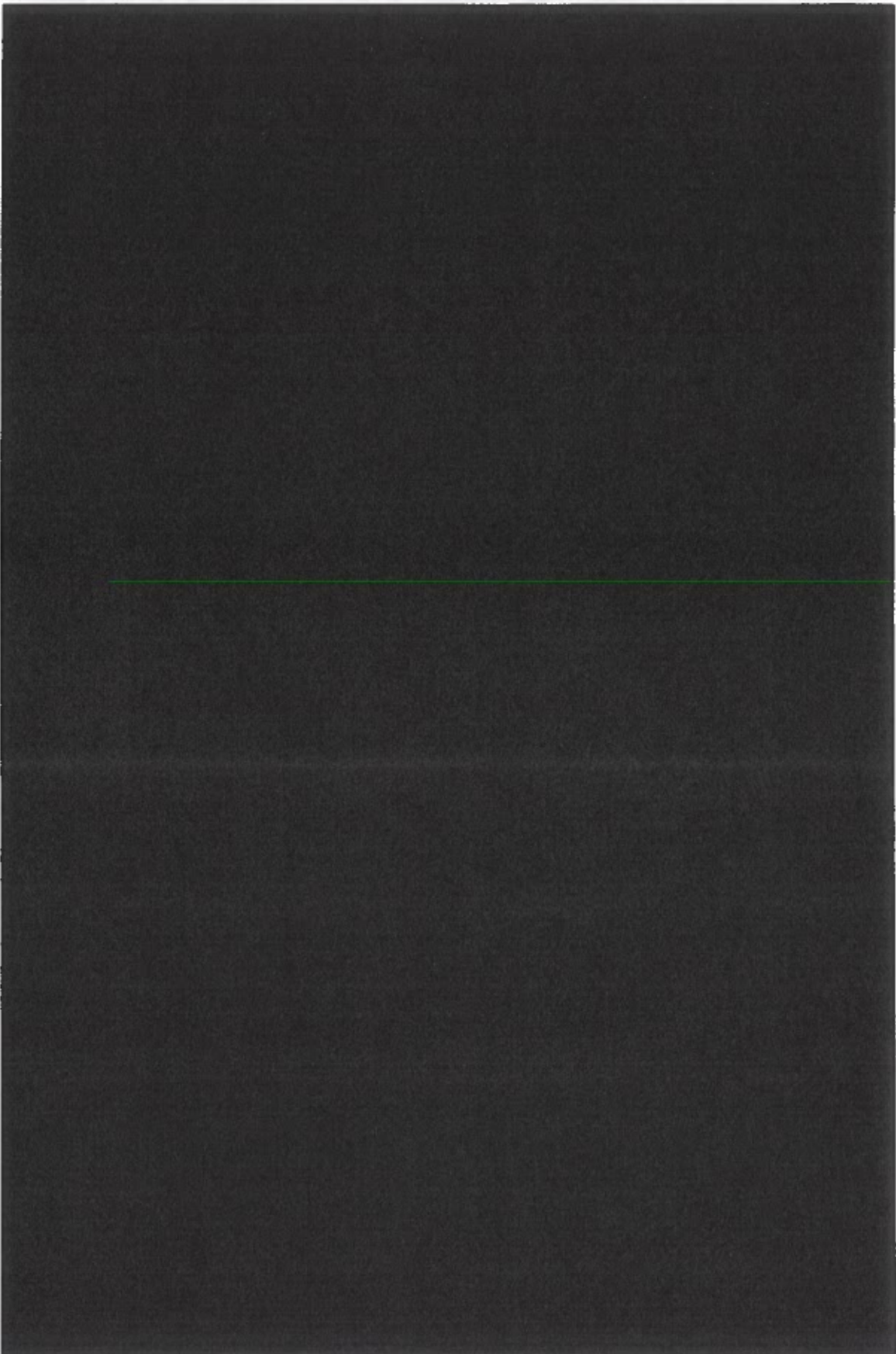
4.4. Publikationen

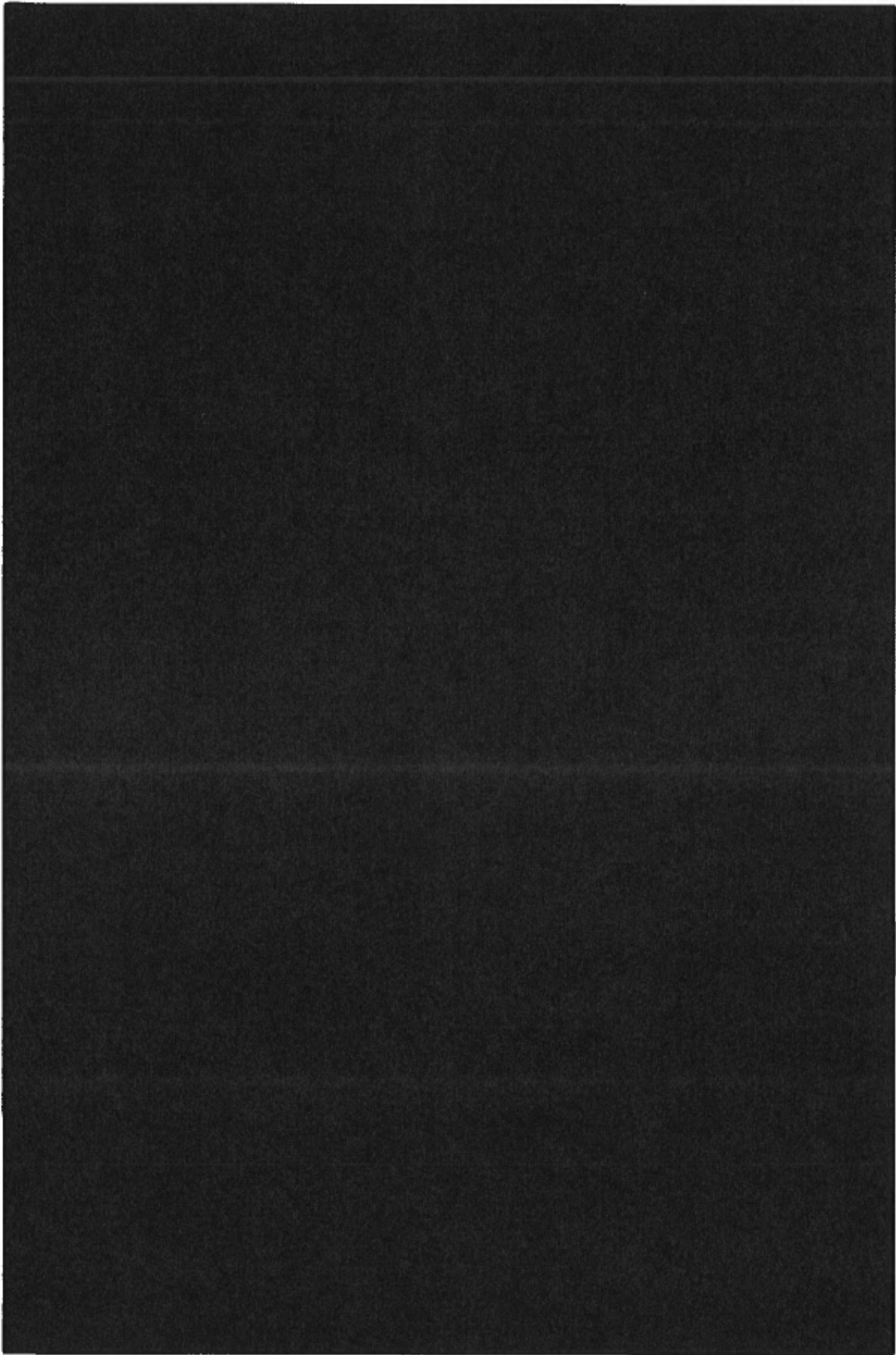
Bei Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die im Rahmen dieses Kooperationsvertrages erbracht werden, ist unbeschadet der Vorschriften des Urheberrechts beim jeweiligen Autor auf die Kooperation zwischen der NÖ LGA und KL hinzuweisen.

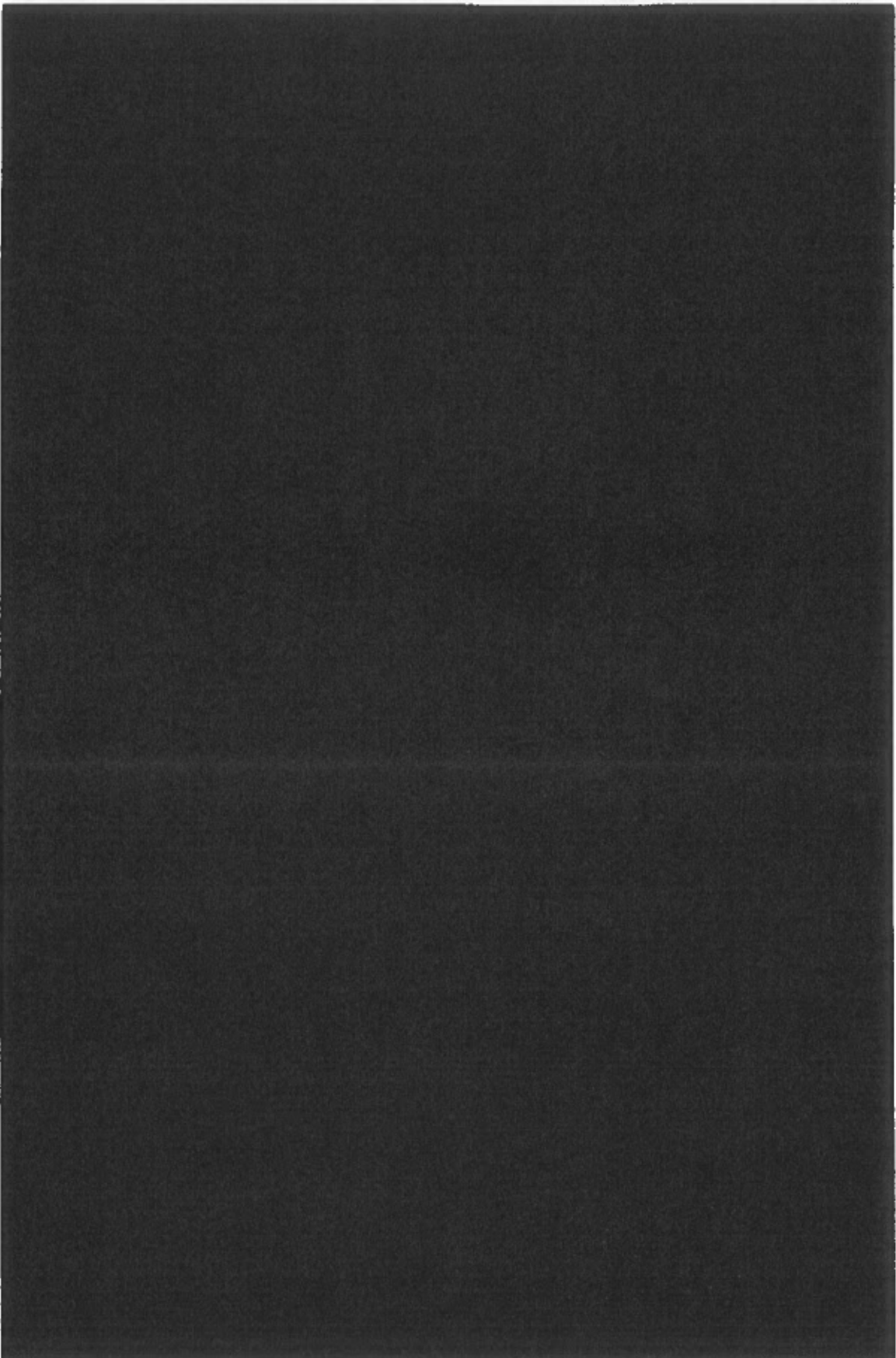


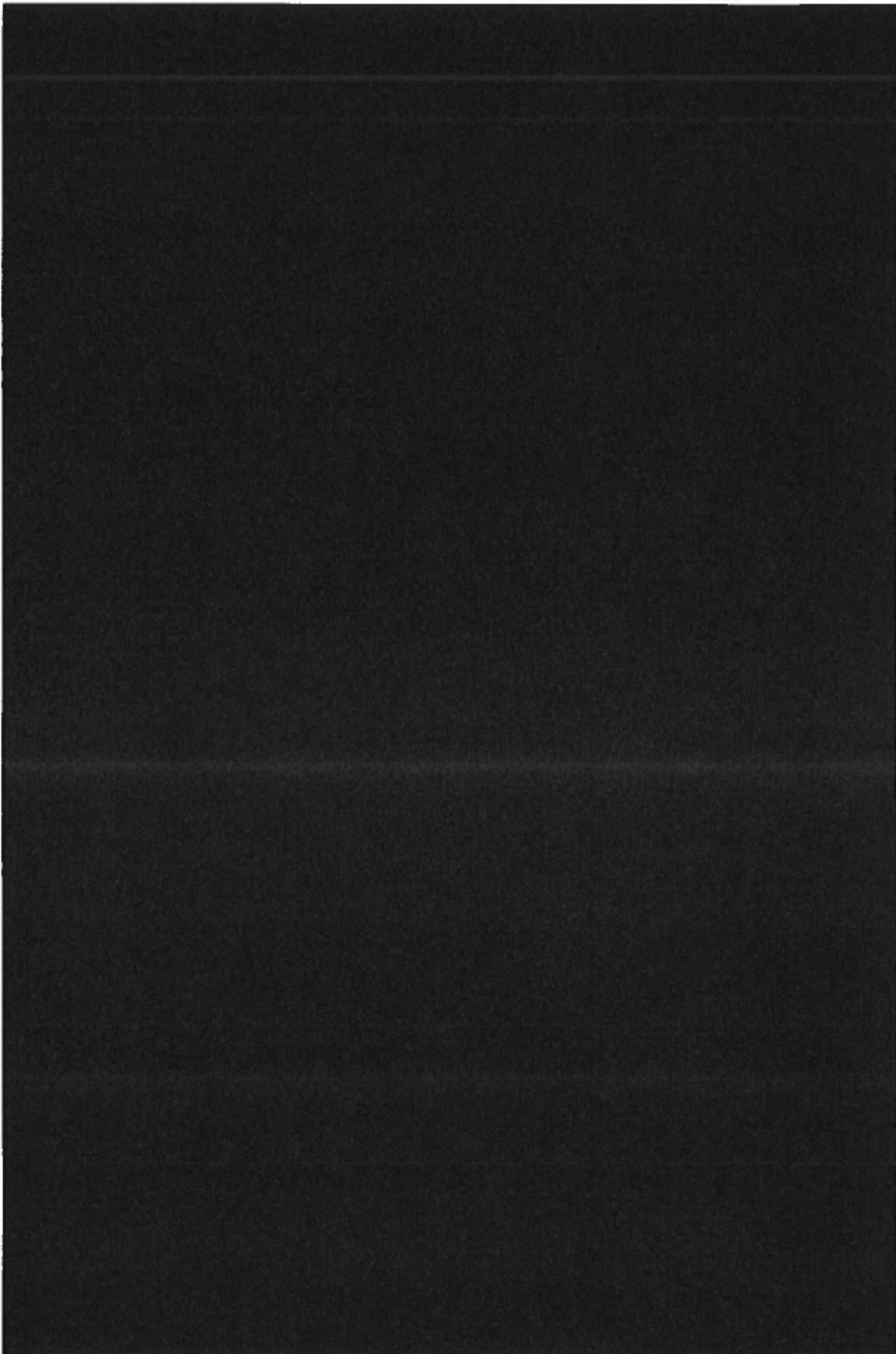


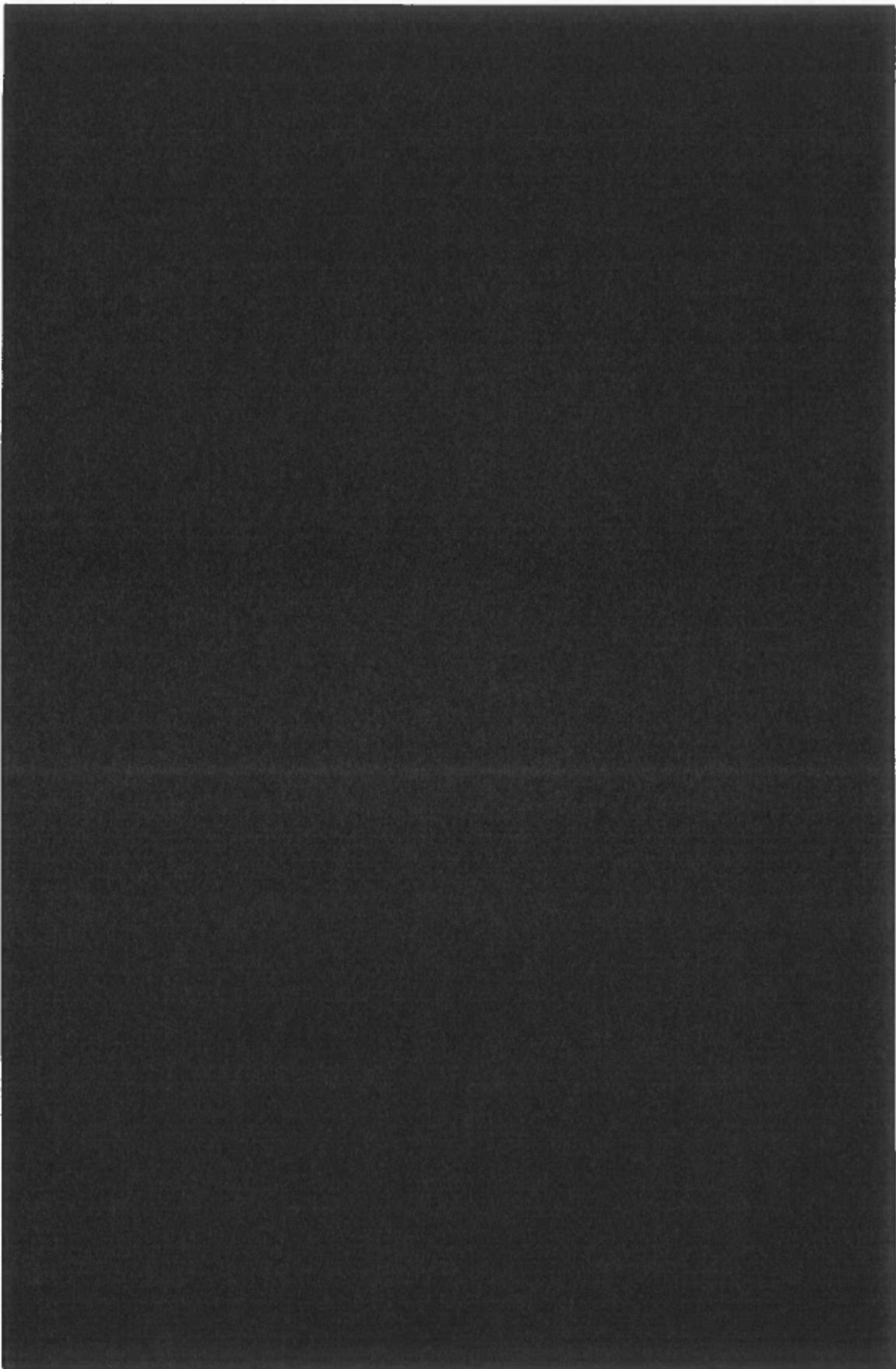


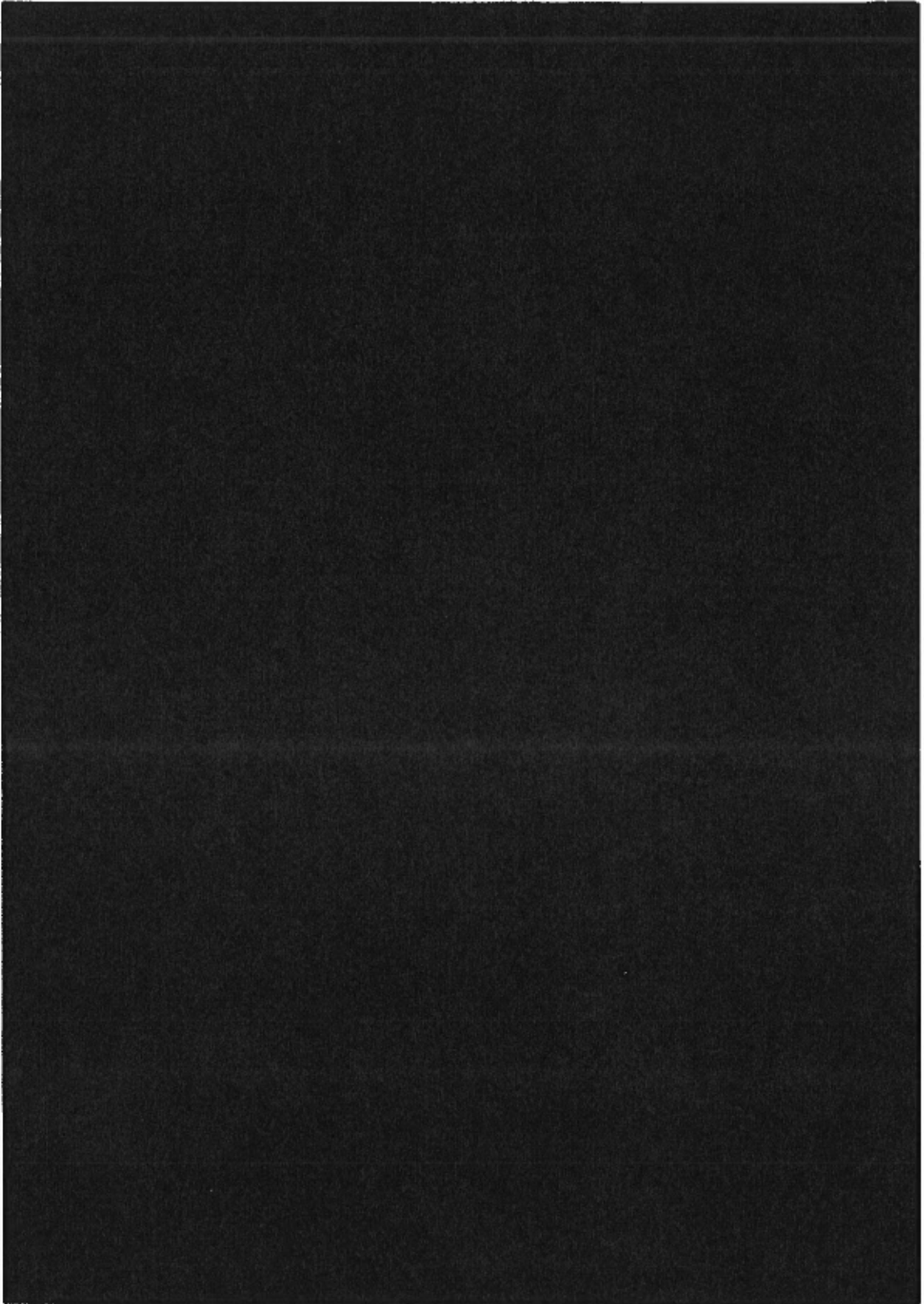


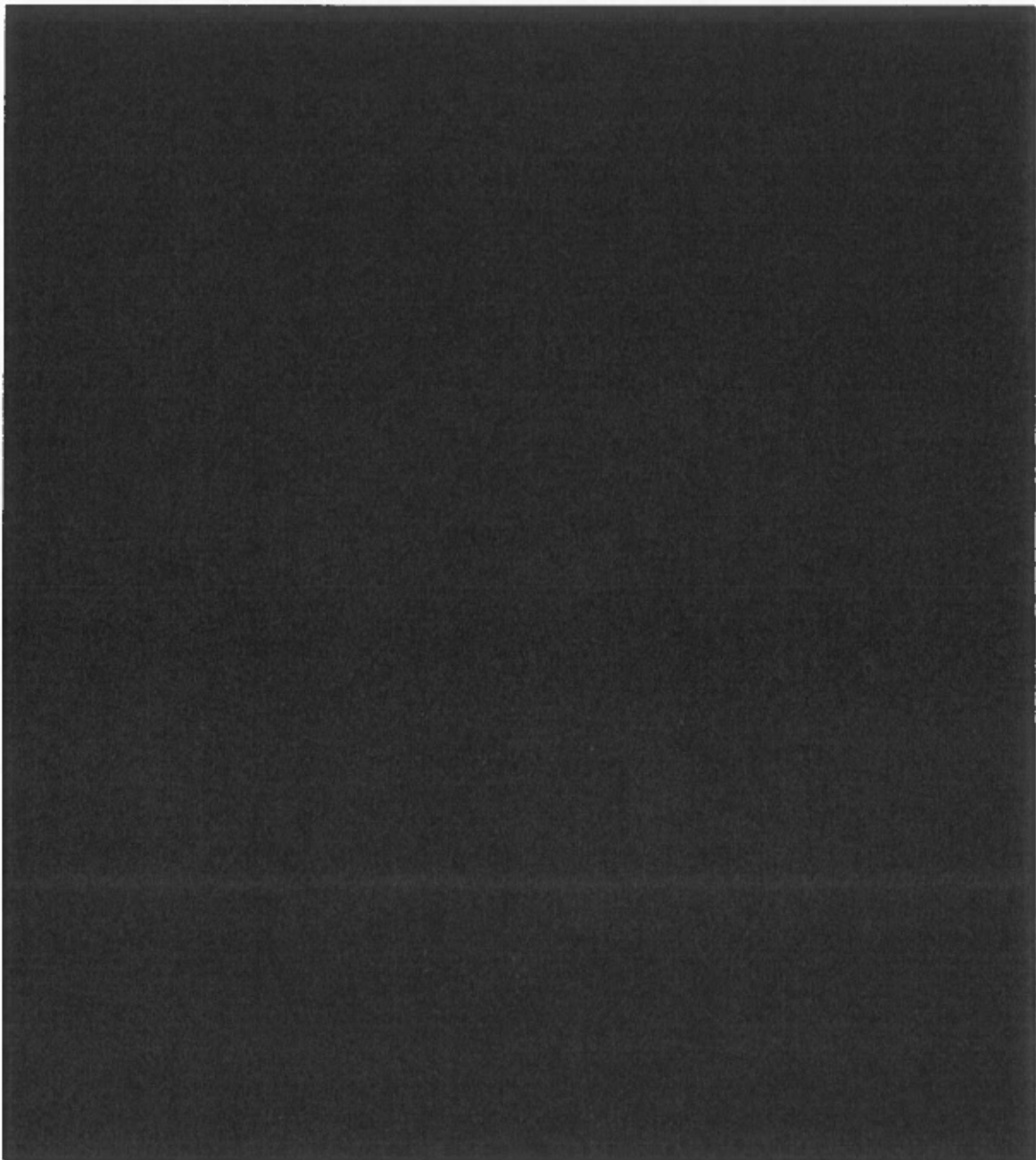












7. Sonstige Vereinbarungen

7.1. Qualitätssicherung

Die Vertragsteile kommen überein, die in diesem Vertrag geregelten Angelegenheiten im Rahmen ihrer jeweiligen Qualitätssicherungssysteme zu berücksichtigen.

Die Qualität der Lehrveranstaltungen wird von der KL in einem gesonderten System evaluiert werden.

7.2. Datenschutz und Verschwiegenheit

Auf diese Vereinbarung finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene der Datenschutz-Grundverordnung (kurz „DSGVO“) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes („DSG“) Anwendung, sofern personenbezogene Daten im Sinne des Artikel 4 Z 1 DSGVO verarbeitet werden. Weiterführende Regelungen erfolgen in gesondert zu schließenden Vereinbarungen.

Die KL ist verpflichtet, alle ihr anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Informationen über den Krankenanstaltenbetrieb, bei der NÖ LGA beschäftigte Bedienstete, PatientInnen der NÖ Universitätskliniken sowie deren Angehörige gegenüber Dritten (insbesondere auch sonstigen Vertragsteilen der KL) jederzeit, ausdrücklich auch nach Beendigung dieses Vertrages, geheim zu halten und diese Geheimhaltungsverpflichtung auch allen ihr zurechenbaren Personen im Wege schriftlicher Verträge zu überbinden.

7.3. Richtlinien

Die Vertragsteile verpflichten sich, durch geeignete dienstrechtliche und sonstige vertragsrechtliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Bediensteten sowie die Studierenden die von einem Vertragsteil im Rahmen seiner aus diesem Vertrag oder dem Gesetz erfließenden Rechte und Pflichten erlassenen generellen Regelungen (zB Hausordnungen, Hygienerichtlinien usw) befolgen. Die Vertragsteile werden einander vor der Erlassung solcher genereller Regelungen über deren Inhalt so zeitgerecht informieren und diese zeitgerecht so abstimmen, dass eine reibungslose Kooperation gewährleistet ist.

7.4. Haftung

Die KL haftet der NÖ LGA für Schäden, die der KL zurechenbar sind und durch schuldhaft rechtswidriges Verhalten von ihr zurechenbaren Personen im Rahmen der Kooperation gemäß diesem Vertrag verursacht werden.

Die NÖ LGA haftet der KL für Schäden, die der KL oder Dritten erwachsen, die die KL auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Anspruch nehmen oder doch nehmen könnten, soweit diese durch bei der NÖ LGA beschäftigten Bediensteten im Rahmen

anderer Tätigkeiten als durch diesen Vertrag schuldhaft rechtswidrig oder im Rahmen einer Gefährdungshaftung verursacht werden.

7.5. Behandlungsvertrag

Die Vertragsteile halten fest, dass im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit, wie sie auf Basis dieses Vertrages ausgeführt wird, kein Behandlungsvertrag zwischen der KL und den PatientInnen entsteht, und dass die zum Rechtsträger der NÖ Universitätskliniken gemäß § 3 Abs 4 NÖ LGA-G bestehenden Behandlungsverträge durch diesen Vertrag sowie auf ihrer Basis ausgeübten Tätigkeiten unberührt bleiben.

7.6. Abwehr von Drittansprüchen

Die Vertragsteile werden sich gegenseitig bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter (z.B. Studierenden) für Schäden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in angemessener und zumutbarer Weise unterstützen.

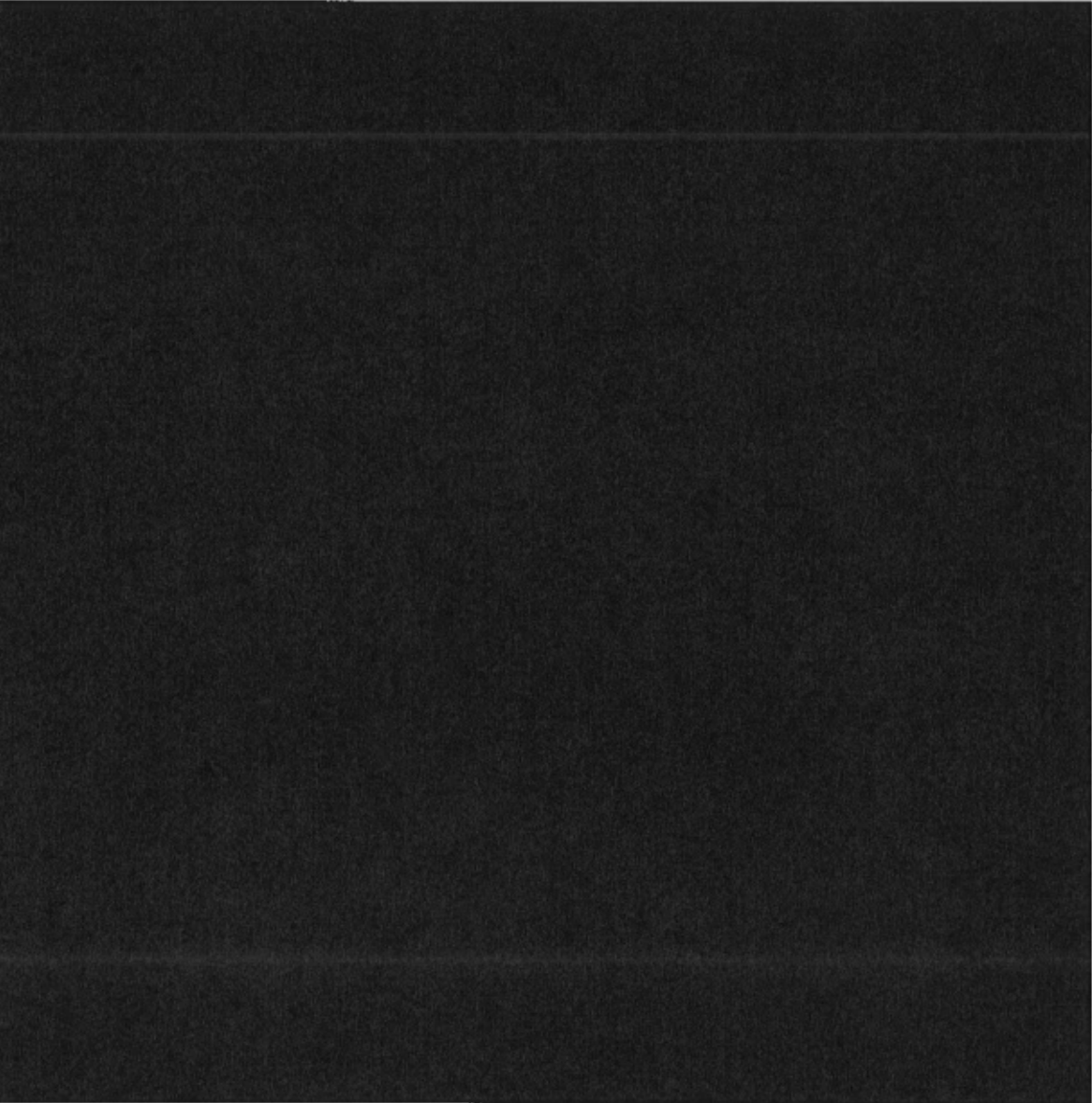
Wird ein Vertragsteil von Dritten für Schäden aus dem Verantwortungsbereich des anderen Vertragsteiles belangt, so hat er den Vertragsteil unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

7.7. Ansprechpartner

Die Vertragsteile werden unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages AnsprechpartnerInnen für die Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit insbesondere für Fragen der Umsetzung des Curriculums, die Forschungskooperation, die Finanzgebarung, personalrechtliche Fragen sowie allgemeine Fragen der Vertragsbeziehung definieren, die regelmäßig anstehende Fragen erörtern und die um erforderliche kurzfristige Lösungen innerhalb der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarung bemüht sein werden sowie allfällig erforderliche Änderungen des vorliegenden Vertrages vorbereiten sollen.

8. Laufzeit und Beendigung





Für alle Studienrichtungen:

Wird das jeweilige Curriculum reakkreditiert, so verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages für die jeweilige Studienrichtung auf die Dauer der Reakkreditierung bzw. jenen Zeitraum, in welchem KL das Curriculum, trotz Untergang der Akkreditierung, weiterhin anzubieten hat.

KL ist allerdings verpflichtet mindestens sechs Monate bevor der Antrag auf Reakkreditierung einer der beiden Studienrichtungen eingebracht wird, das Einvernehmen mit der NÖ LGA herzustellen, damit allfällige Anpassungen des vorliegenden Vertrages verhandelt und festgelegt werden können.





8.2. Kündigung des Vertrages

Während der Vertragslaufzeit schließen die Vertragsteile die ordentliche Kündigung wechselseitig aus.

Jedem Vertragsteil steht es aber frei, den vorliegenden Vertrag aus einem Grund, der so wichtig ist, dass die Fortsetzung des Vertrages wegen einer Pflichtverletzung durch den anderen Vertragsteil nicht mehr weiter zugemutet werden kann, durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Sofern KL aufgrund der Akkreditierung verpflichtet ist, das Curriculum – zum Zwecke des Abschlusses der Studien – weiterhin anzubieten, ist auch bei Auflösung durch die NÖ LGA aus wichtigem Grund durch die NÖ LGA sicherzustellen, dass die bei Auflösung laufenden Lehrveranstaltungen bis zum Ende des bei Auflösung laufenden Semesters ordnungsgemäß weitergeführt werden.

9. Streitigkeiten

9.1. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung.

9.2. Gerichtsstand

Die Vertragsteile vereinbaren, Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor dem sachlich zuständigen Gericht in St. Pölten auszutragen.

9.3. Vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren

Die Vertragsteile kommen überein, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Anrufung eines Gerichts eine paritätisch dem jeweiligen Streit adäquate ExpertInnenkommission einzusetzen, die die unterschiedlichen Standpunkte prüft und eine Empfehlung zur Lösung abgibt.

Die ExpertInnenkommission wird über schriftliches Begehren eines Vertragsteiles, dem der andere binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Begehrens zu entsprechen hat, eingesetzt und besteht aus jeweils zwei von jedem Vertragsteil mit deren Zustimmung nominierten ExpertInnen sowie einem bzw. einer Vorsitzenden, den bzw. die die von den Vertragsteilen nominierten ExpertInnen mit dessen bzw. deren Zustimmung einvernehmlich bestimmen. Jeder Vertragsteil trägt die Kosten der von ihm nominierten ExpertInnen selbst, die Kosten für die Tätigkeit des bzw. der Vorsitzenden werden von den Vertragsteilen zu gleichen Teilen getragen.

Die ExpertInnenkommission hat ihre Beratungen unverzüglich aufzunehmen und ihre Empfehlung schriftlich längstens binnen einer von den Vertragsteilen einvernehmlich zu bestimmenden Frist abzugeben.

Kommt binnen acht Wochen ab Zugang des Begehrens auf Einsetzung einer ExpertInnenkommission keine Einigung auf eine Frist für die Dauer der Tätigkeit der Kommission zustande, oder wird die Kommission nicht tätig, oder gibt die Kommission in der ihr gesetzten Frist keine Empfehlung ab, oder kommt es nach Abgabe der Empfehlung nicht binnen einer weiteren Frist von vier Wochen zu einer Beilegung des Streits zwischen den Vertragsteilen, kann jede der Vertragsteile eine endgültige Klärung der Streitigkeit durch Anrufung des Gerichts herbeiführen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Vollständigkeit und Verbindlichkeit des Vertrages

Die Vertragsteile erklären, dass mit dem vorliegenden Vertrag sämtliche den Gegenstand betreffenden Rechte und Pflichten geregelt sind. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.

Mit Abschluss dieses Vertrages werden allfällige frühere Verträge über den gleichen Gegenstand ersetzt bzw aufgehoben. Dieser Vertrag geht den von den Vertragsteilen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss geführten Gesprächen und Korrespondenzen vor.

10.2. Abtretung oder Übertragung

Die Abtretung oder Übertragung dieses Vertrages oder einzelner daraus entspringender Rechte und Pflichten durch einen Vertragsteil auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragsteiles.

Dessen ungeachtet verpflichten sich die Vertragsteile, ihre aus dem Vertrag erfließenden Rechte und Pflichten an allfällige Rechtsnachfolger vertraglich zu überbinden, soweit sie nicht von Gesetzes wegen auf diese übergehen.

10.3. Schriftformgebot

Dieser Vertrag wird in je einem Exemplar für jeden Vertragsteil ausgefertigt.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsteile, dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform selbst.

10.4. Anfechtbarkeit, Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer ihrer Bestimmungen hebt die Gültigkeit dieses Vertrages nicht auf. Die Vertragsteile werden sich in einem solchen Fall bemühen, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommt. Diese Regelung gilt entsprechend für das Ausfüllen von Vertragslücken.



11. Unterschriften

Für die NÖ Landesgesundheitsagentur

St. Pölten, am 30.3.2026



Mag. Dr. Bernhard Kadlec
Vorstand



Mag. jur. Dr. med. Elisabeth Bräutigam MBA
Vorständin




Mag. Gerhard Dafert
Vorstand

Für die Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften

GmbH

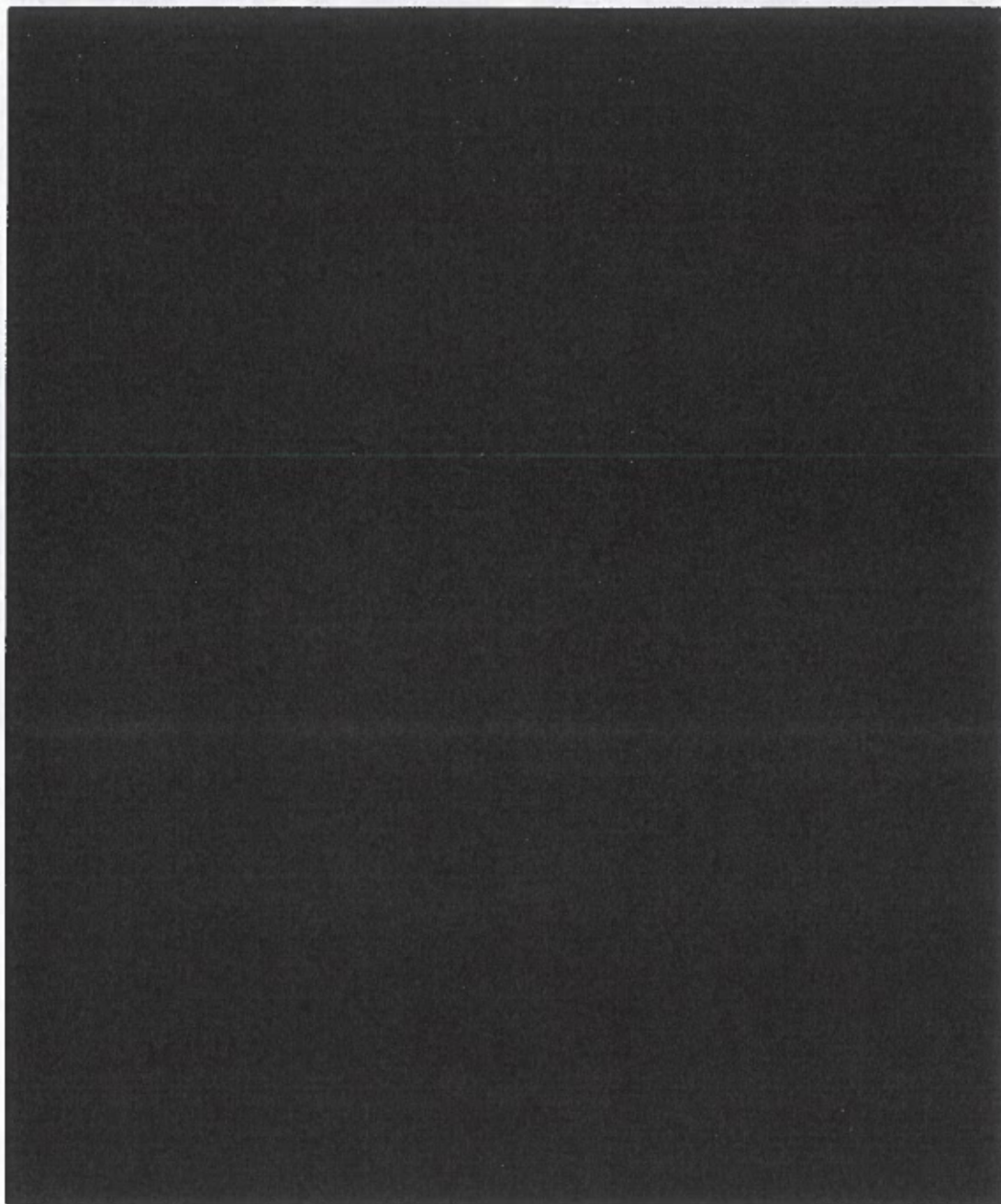
Krems, am 31.1.2026

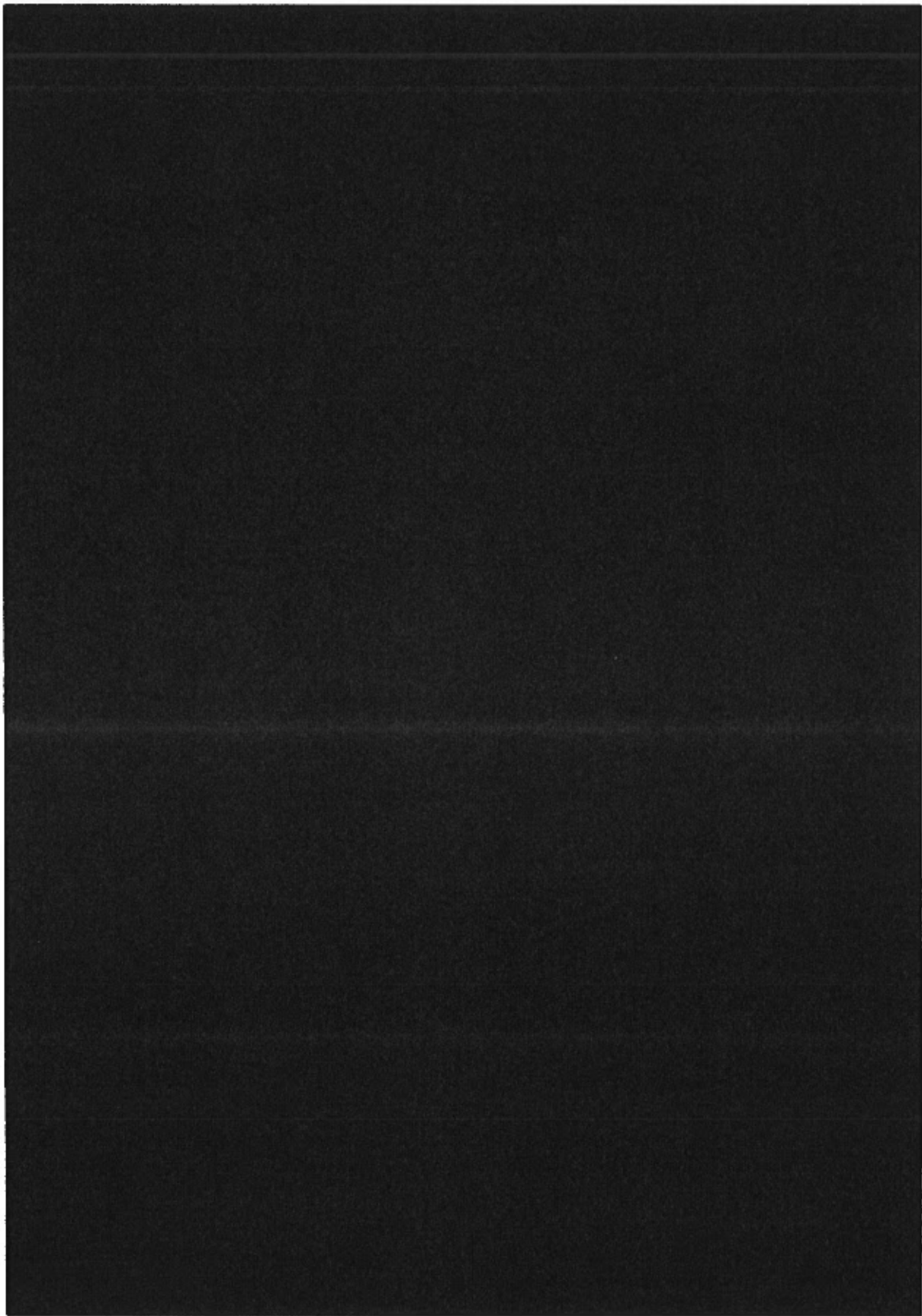


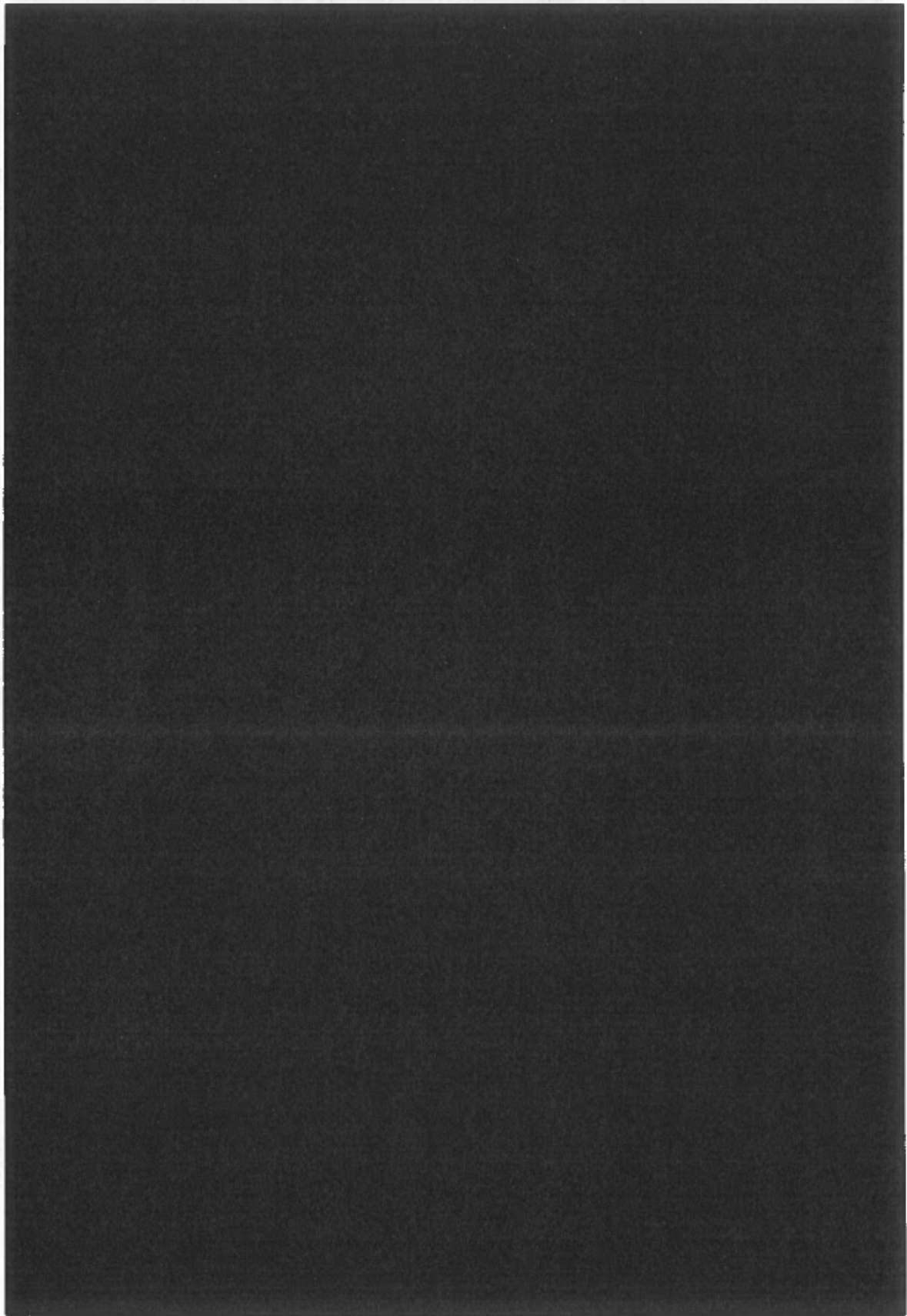
Univ. Prof. Dr. Rüdiger Mallinger
Rektor

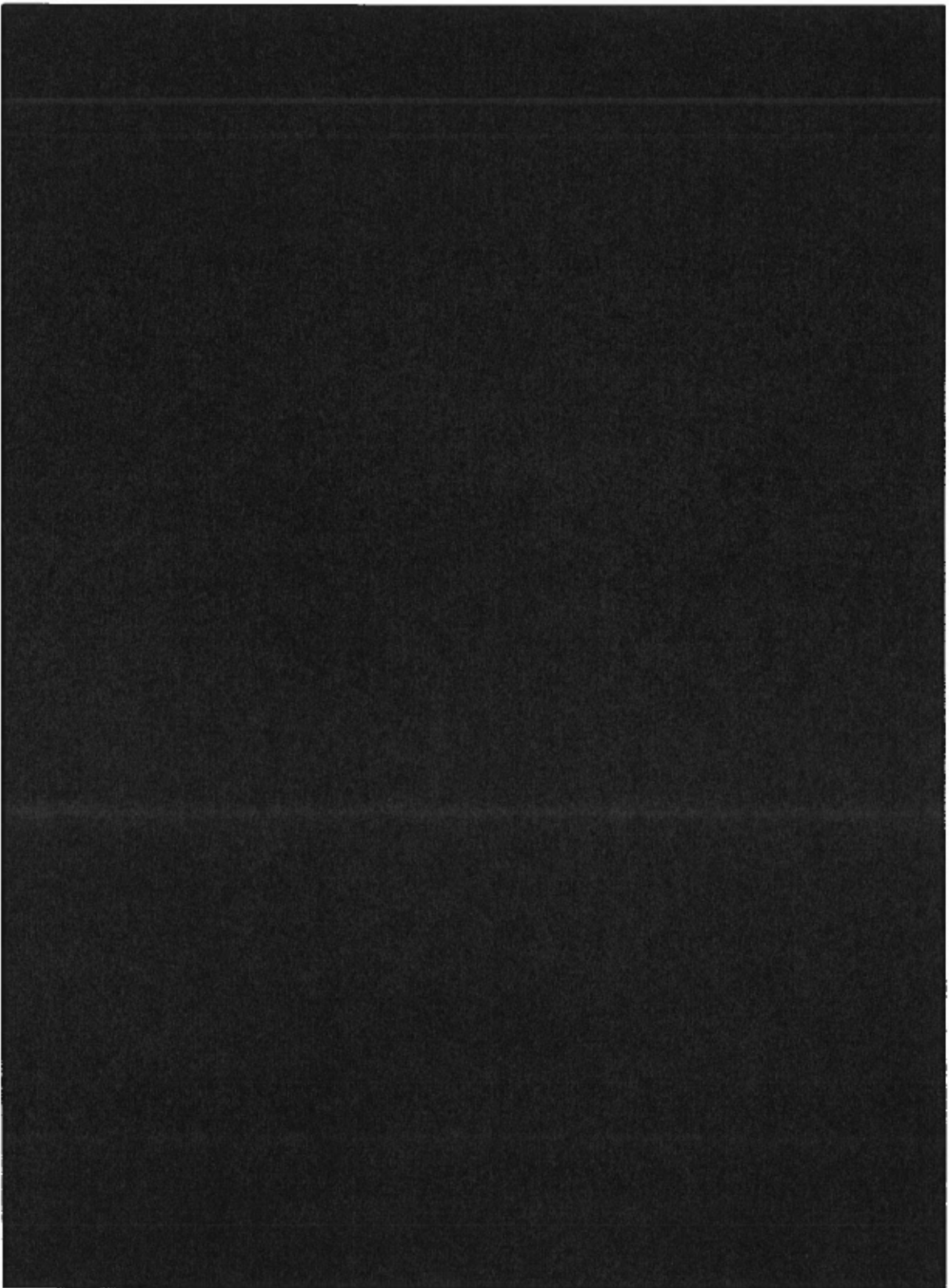


Mag.ª Sabine Siegl - Amerer
Prorektorin









7

